

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 20.

Stettin, den 7. November 1922.

54. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 200.) Werbetag für die evangelische Jungmänner Sache Deutschlands. — (Nr. 201.) Deutsch-polnisches Grenzabkommen. — (Nr. 202.) Nachschußordnung. — (Nr. 203.) Anrechnung von Naturalien auf die Getreideumlage. — (Nr. 204.) Familienforschung. — (Nr. 205.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — (Nr. 206.) Unterbringung von Stettiner Pflegekindern.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 3. November 1922.

(Nr. 200.) Werbetag für die evangelische Jungmänner Sache Deutschlands.

Der Vorstand des Reichsverbandes der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands gedenkt in diesem Jahre wiederum und zwar am Sonntag den 12. November, dem ersten Tage seiner jährlichen Gebetswoche, einen allgemeinen Werbetag für die evangelische Jungmänner Sache Deutschlands zu veranstalten. Wir legen unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 30. August 1921 — VI 1328 (Kirchliches Amtsblatt 1921 S. 131) auch dieses Mal wieder den Gemeinden unserer Landeskirche nahe, im Gottesdienst der Aufgabe dieses Tages fürbittend zu gedenken und auf die bedeutsame religiöse Bewegung innerhalb unserer Jungmännerwelt hinzuweisen.

Egb. VI. Nr. 1640.

D. Götner.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 31. Oktober 1922.

(Nr. 201.) Deutsch-polnisches Grenzabkommen.

Die Herrn Geistlichen, namentlich in der Nähe der deutsch-polnischen Grenze, machen wir auf folgende Bestimmungen des im Reichsgesetzblatt 1922 Teil II Seite 720 fg. veröffentlichten Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen über Erleichterung des Grenzverkehrs aufmerksam.

Geletz betreffend das Abkommen vom 21. Juli 1922.

Artikel 5.

1. Dauerausweise mit Gültigkeit für die Zeit von 3 Monaten sind auszustellen, wenn ein Grenzbewohner durch berufliche, wirtschaftliche, kirchliche oder sonstige besondere Gründe genötigt ist, häufiger die Grenze zu überschreiten. Der ununterbrochene Aufenthalt jenseits der Grenze darf nicht mehr als 6 Tage betragen.

Artikel 9.

1. Der Grenzübertritt auf Grund der im Artikel 3 bezeichneten Ausweise ist regelmäßig in den Tagesstunden, und zwar in den Monaten April bis September von 6 Uhr morgens deutscher Zeit (7 Uhr morgens polnischer Zeit) bis 8 Uhr abends deutscher Zeit (9 Uhr abends polnischer Zeit) und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr morgens deutscher Zeit (8 Uhr morgens polnischer Zeit) bis 6 Uhr abends deutscher Zeit (7 Uhr abends polnischer Zeit) gestattet. Die örtlichen Behörden können im unmittelbarem Einvernehmen die Zeit für die Überschreitung der Grenze anderweit festsetzen. Absperrvorrichtungen sind rechtzeitig zu öffnen und dürfen nicht vorzeitig geschlossen werden.

3. Ausweise für Geistliche und ihre Gehilfen, Ärzte Tierärzte und Hebammen, die sich in Ausübung ihres Berufs befinden, berechtigen zum Grenzübertritt auch während der Nachtstunden.

Artikel 12.

2. c) Die Bewohner der beiderseitigen Zollgrenzbezirke dürfen Gerätschaften für Abendmahl und letzte Ölung sowie zum religiösen Gebrauche bestimmte Bücher, Handwerks- und sonstige Geräte, Instrumente und Maschinen aus einem Zollgrenzbezirke zum vorübergehendem Gebrauch in dem gegenüberliegenden Zollgrenzbezirke frei von Zöllen und sonstigen Abgaben aus- und einführen.

Schlussprotokoll zu dem Abkommen.**I. Zu Artikel 1 Abs. 1.**

Im Hinblick darauf, daß durch die deutsch-polnische Grenze eine Anzahl Kirchensprengel durchschnitten werden, sollen Geistliche, deren Amtssitz sich in dem Gebiete des einen Teiles befindet, die aber ihre amtliche Tätigkeit innerhalb solcher durchschnittener Kirchensprengel auch im Gebiete des anderen Teiles ausüben haben, sowie die zu ihrer Begleitung gehörigen Personen (Küster, Chorfänger usw.) an der Verrichtung ihrer seelsorgerischen Obliegenheiten in diesem Gebiet nicht behindert werden, wenn sie im Besitze der im Artikel 3 vorgesehenen Ausweise sind.

IV. Zu Artikel 5 Abs. 1.

Die im Artikel 5 Abs. 1 vorgesehenen Vergünstigungen sollen Ärzten, Tierärzten, Hebammen, Geistlichen und anderen Kirchendienern, Angestellten von Wasser- und Meliorationsgenossenschaften, sowie von Wasserleitungsbetrieben, Arbeitern, Handwerkern, Kirchendienern innerhalb des Sprengels, wie auch Kindern zur Teilnahme an den durch den Seelsorger erteilten Religionsunterricht gewährt werden.

Egb. IV. Nr. 2051.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Oktober 1922.

(Nr. 202.) Pachtshutzordnung.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachungen im Kirchlichen Amtsblatt 1920 Seite 127 fg., 1921 Seite 61 fg. und Seite 190 fg. machen wir bekannt, daß unter dem 27. September d. Js. eine neue Preussische Pachtshutzordnung erlassen, in der Gesetzsammlung 1922 Seite 287 fg. veröffentlicht und am 29. September in Kraft getreten ist.

Unter den Neuerungen weisen wir besonders auf die Vorschrift in § 1 Absatz 2 und die gewissen Verpächtern, darunter den Kirchen, gemeinnützigen Stiftungen, Anstalten und öffentlich rechtlichen Körperschaften durch § 2 Absatz 2 eingeräumte Sonderstellung und deren durch § 39 Absatz 1 und 43 festgesetzten Gebühren und Stempelfreiheit hin.

Die Bestimmungen über die Rechtsbeschwerde (§§ 25—37) haben gegenüber der früheren Pachtshutzordnung keine Änderung erfahren.

Die übrigen Vorschriften haben aber durchweg eine andere Fassung erhalten. Wir lassen sie hierunter folgen:

Preussische Pachtshutzordnung vom 27. September 1922.**I. Pachtshutzrecht.****§ 1.**

Sind Grundstücke zum Zwecke landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen, so kann in den Fällen des § 2 von den Beteiligten das Pachteinigungsamt angerufen werden. Den Pachtverträgen stehen alle sonstigen Vereinbarungen gleich, die die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse eines Grundstücks gegen Entgelt zum Gegenstande haben.

Die Zuständigkeit der Pachteinigungsämter wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Vertrag sich auch auf Wohn- oder Wirtschaftsräume erstreckt. In diesem Falle kommt die Zuständigkeit einer anderen Stelle nicht in Betracht.

§ 2.

Die Pachteinigungsämter können unter Ausschluß des Rechtswegs bestimmen:

a) für Grundstücke unter 10 Hektar:

1. daß Kündigungen unwirksam werden und daß gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind,
2. daß ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden,
3. daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden;

b) für Grundstücke jeder Größe:

daß Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden.

Die Pachteinigungsämter sollen Bestimmungen aus Abs. 1 nur treffen, wenn und insoweit sich die Beibehaltung der Bestimmungen des Vertrags entweder als Ausbeutung der Notlage oder unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellt,

oder wenn und insoweit sie zur Folge hätte, daß der eine oder der andere Teil in wirtschaftliche Not gerät, oder wenn Verpächter das Reich, Länder, Gemeinden, Kirchen, gemeinnützige Stiftungen und Anstalten und öffentlich-rechtliche Körperschaften sind.

§ 3.

Von ihren Befugnissen aus § 2 Abs. 1a Ziffern 1 und 2 sollen die Pachteinigungsämter, soweit nicht der Pächter oder Nutzungsberechtigte das Grundstück besonders schlecht bewirtschaftet, regelmäßig dann Gebrauch machen, wenn dem Pächter oder Nutzungsberechtigten sonst nicht insgesamt 10 Hektar Land zur Bewirtschaftung verbleiben würden; eigenes oder sonst genutztes Land ist dabei anzurechnen. Die Verlängerung eines gekündigten oder abgelaufenen Vertrages kann wiederholt erfolgen.

Zur Umwandlung einer Geldpacht in eine Naturalpacht oder Naturalwertpacht oder umgekehrt ist die Zustimmung beider Teile erforderlich.

§ 4.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße auch Anwendung auf solche Verträge (§ 1), die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten, insbesondere auf Feuerlingsverträge, sowie auf Verträge, bei denen der Pächter das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon selbst kultiviert hat, oder bei denen das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon innerhalb der letzten dreißig Jahre durch seine Vorfahren kultiviert worden sind. In Fällen dieser Art ist das Pachteinigungsamt unter Ausschluß einer anderen Stelle zuständig.

Zur Umwandlung eines Feuerlingsvertrages in einen reinen Pachtvertrag und zur Beseitigung von Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis aus dem Pachtvertrag ist die Zustimmung beider Teile erforderlich.

§ 5.

Auf die nach der Pachtchutzordnung den Vertragsteilen zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Die Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung ist zulässig. Eine Vereinbarung, nach der einem Vertragsteile bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

II. Einrichtung der Pachteinigungsämter.

§ 6.

Die Pachteinigungsämter werden bei den Amtsgerichten für deren Bezirk gebildet. Sie bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Beisitzer sind je zur Hälfte dem Kreise der Verpächter und Pächter, welche möglichst selbstwirtschaftende Landwirte sind, zu entnehmen.

Als Verpächter und Pächter im Sinne des Abs. 1 gelten nur Personen, die in Ansehung ihres Pachtlandes selbst den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen. Personen, welche Land sowohl gepachtet wie auch verpachtet haben, sollen zu Beisitzern nicht bestellt werden, es sei denn, daß die Pachtung (Verpachtung) wegen ihrer Geringfügigkeit im Verhältnis zu der Verpachtung (Pachtung) außer Betracht gelassen werden kann.

Soweit an geeigneten Verpächtern im Bezirke des Pachteinigungsamts Mangel ist, können solche aus einem angrenzenden Pachteinigungsamtsbezirk ernannt werden; ist auch das nicht tunlich, so können an Stelle von Verpächtern selbstwirtschaftende Eigentümer zu Beisitzern bestellt werden, wenn sie weder Verpächter noch Pächter oder Nutzungsberechtigte sind.

§ 7.

Die Ernennung der Beisitzer erfolgt durch den Präsidenten des Landeskulturamts auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer, die ihrerseits vor Aufstellung der Vorschlagsliste etwa bestehende Berufsvertretungen der Verpächter und der Pächter (Feuerlinge, § 4) gutachtlich hören und ihre Vorschläge berücksichtigen soll. Bei Aufstellungen der Listen ist dafür Sorge zu tragen, daß eine genügende Anzahl von Beisitzern am Orte des Pachteinigungsamts oder in dessen Nähe vorhanden ist, die rasch als Stellvertreter herangezogen werden können.

Die Vorschlags- und Ernennungslisten sind für Verpächter und Pächter nach Klein-, Mittel- und Großpachtungen getrennt aufzustellen; die Größe des verpachteten oder gepachteten Grundbesitzes eines jeden ist dabei zu vermerken. Bei der Berufung der Beisitzer zu den Spruchsitzen des Pachteinigungsamts soll der Vorsitzende auf die Größe und Bewirtschaftungsart der zur Beurteilung stehenden Grundstücke nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Die bereits vorhandenen Beisitzer bleiben im Amte. Ist ihre Bestellung nicht gemäß Abs. 1 und 2 oder gemäß Ziffer VII der Verordnung vom 23. Juli 1921 (Gesetzsammlung S. 488) erfolgt, so ist die Bestellung nach Abs. 1 und 2 unverzüglich durchzuführen. Zwei Wochen nach Eingang der vom dem Präsidenten des Landeskulturamts vollzogenen neuen Beisitzerliste wird die bisher bei dem Pachteinigungsamte geführte Liste ungültig.

§ 8.

Für die Rechtsverhältnisse und die Entschädigung der Beisitzer gelten die für die Schöffen bestehenden Vorschriften der §§ 31 bis 35, 51 bis 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der durch das Gesetz über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 4. Juli 1922 (Reichs-Gesetzbl. S. 561) veränderten Fassung sinngemäß mit der Maßgabe, daß es einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft hier nicht bedarf und daß die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten über die im § 55 Schlusssatz gegebene Aufsichtsbeschwerde endgültig ist.

§ 9.

Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Beisitzer während der mündlichen Verhandlung das Richteramt im vollen Umfang und mit gleichem Stimmrechte wie der Vorsitzende aus und nehmen auch an denjenigen im Laufe einer mündlichen Verhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, welche in keiner Beziehung zur Endentscheidung stehen und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der mündlichen Verhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Vorsitzenden erlassen.

§ 10.

Für die Beratung und Abstimmung finden die §§ 194 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten sinngemäß. Die Entscheidung über die Ausschließung oder Ablehnung eines Beisitzers erfolgt durch den Vorsitzenden. Wird der Vorsitzende abgelehnt, so bedarf es einer Entscheidung nicht, wenn er das Ablehnungsgesuch selbst für begründet hält; andernfalls entscheidet das Landgericht; dieses hat die durch die Verlegung des Termins der Staatskasse und den Beteiligten erwachsenen Unkosten dem Ablehnenden aufzuerlegen, wenn die Ablehnung mutwillig erfolgt ist.

§ 11.

Die Verhandlungen des Pachteinigungsamts sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann außer den Parteien auch andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, zu den Verhandlungen zulassen.

Die §§ 177 bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden Anwendung.

III. Verfahren.

1. Vor dem Pachteinigungsamte.

§ 12.

Der Antrag, über die Wirksamkeit der Kündigung zu entscheiden, ist binnen einem Monat nach Eingang der Kündigung zu stellen; § 27 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Pachtverhältnis zu verlängern, ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrags zu stellen. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Pachtzeit abgelaufen ist.

Der Antrag auf Erhöhung des Pachtzinses ist abzuweisen, wenn er nicht spätestens am letzten Tage des Pachtjahrs, für welches die Erhöhung verlangt wird, beim zuständigen Pachteinigungsamt eingeht. Die Entscheidung steht dem Vorsitzenden des Pachteinigungsamts zu.

§ 13.

Zuständig ist das Pachteinigungsamt, in dessen Bezirk das den Gegenstand des Vertrages bildende Grundstück ganz oder zum größten Teil liegt.

§ 14.

Der Antrag an das Pachteinigungsamt ist schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden, insbesondere Vertragsurkunden und Briefe, beifügen.

Der Antrag ist dem Gegner bekanntzugeben.

§ 15.

Das Pachteinigungsamt soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.

Zum Zwecke einer Einigung kann der Vorsitzende mit den Beteiligten Vorverhandlungen abhalten. § 16 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Pachteinigungsamt anzuberaumen. Die Beteiligten sind zu dem Termin zu laden.

Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Parteien sind, auch wenn sie durch Bevollmächtigte vertreten werden, zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Der Vorsitzende des Pachteinigungsamts kann abweichende Anordnungen treffen. Gegen die trotz ausdrücklicher Anordnung des Vorsitzenden nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Verhandlungstermine nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; Haft darf das Pachteinigungsamt nicht verhängen.

§ 17.

Das Pachteinigungsamt kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden, vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Versäumung der Frist kann das Einigungsamt nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 18.

Das Einigungsamt kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie Versicherungen an Eides Statt entgegennehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Ersuchen der Einigungsämter um Aufnahme von Beweisen zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die Vorschriften des 13. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 19.

Sind die Parteien oder ist eine derselben trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen und nicht ordnungsmäßig vertreten, so kann gleichwohl in der Sache verhandelt und nach Lage derselben entschieden werden.

Ist mit Genehmigung des Vorsitzenden (§ 16 Abs. 3) an Stelle einer Partei nur deren Bevollmächtigter erschienen, so ist dieser zur Verhandlung zuzulassen, wenn er seine Vollmacht durch eine schriftliche Urkunde nachweist. Wird eine Vollmacht nicht beigebracht, so gilt wegen der vorläufigen Zulassung § 89 der Zivilprozessordnung entsprechend. Vor Nachreichung der Vollmacht darf eine vollstreckbare Ausfertigung, insbesondere auch eines Vergleichs, nicht erteilt werden.

§ 20.

Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen. Sie darf nur erlassen werden, wenn den Beteiligten Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache und über das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme zu äußern und der Erhebung der Beweise beizuwohnen.

Vor der Entscheidung kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden.

§ 21.

Die Befugnisse aus den §§ 17, 18, 20 Abs. 2 stehen außerhalb der mündlichen Verhandlung dem Vorsitzenden zu.

§ 22.

An der mündlichen Verhandlung nimmt ein Gerichtsschreiber teil. Das gleiche gilt für eine Vorverhandlung (§ 15 Abs. 2), wenn ein Vergleich geschlossen wird.

Über die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlungen enthalten.

Kommt ein Vergleich zustande, so ist er in der Niederschrift festzustellen. Die Niederschrift ist insoweit, als sie einen Vergleich enthält, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterzeichnen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist.

§ 23.

Die Entscheidung des Pachteinigungsamts erfolgt durch Beschluß.

Der Beschluß ist durch Verkündung bekanntzugeben. Gegenüber Beteiligten, die bei der Verkündung nicht gegenwärtig und nicht ordnungsmäßig vertreten sind, erfolgt die Bekanntgabe durch Zustellung.

Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, wenn eine Partei es binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe an sie beantragt hat oder wenn Rechtsbeschwerde eingelegt ist.

In dem Beschlusse sind außer Datum und Wortlaut der Entscheidung auch die Namen der Mitglieder des Pachteinigungsamts aufzuführen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben; der Beschluß ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 24.

Die Vorschriften der §§ 319 und 321 Z.-P.-O. finden für das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern entsprechende Anwendung. Die Entscheidung nach § 319 kann durch den Vorsitzenden erfolgen. Die Frist des § 321 Abs. 2 beginnt mit der Bekanntgabe (§ 23 Abs. 2) der Entscheidung an den Beschwerdeführer.

2. Rechtsbeschwerde (§§ 25 bis 37).

3. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 38.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung geschlossenen Verfahrens kann unter denselben Voraussetzungen erfolgen, unter denen nach den §§ 579 und 580 der Zivilprozedur die Wiederaufnahme des Verfahrens durch Nichttatsichts- und Restitutionsklage möglich ist. Die Wiederaufnahme nach den Grundsätzen der Restitutionsklage findet auch statt, wenn der Gegner des Antragstellers vor der Entscheidung nicht gehört ist.

Im übrigen finden die §§ 578 bis 591 Z.-P.-O. mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als allgemeine Vorschriften im Sinne des § 585 Z.-P.-O. die Vorschriften über das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern anzusehen sind.

IV. Kosten- und Zwangsvollstreckung.

§ 39.

Das Verfahren aus § 2 Abs. 1 a ist im Rechtszuge vor dem Pachteinigungsamte von Gebühren und Stempeln frei. Das Reich, die Länder, Gemeinden, Kirchen, gemeinnützige Stiftungen und Anstalten sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften genießen Gebühren- und Stempelfreiheit.

Im übrigen werden für das Verfahren in Pachtschussachen Gebühren und Stempel erhoben.

Die Gebühr entsteht durch Eingang des Antrags bei dem Pachteinigungsamt. Sie beträgt fünf vom Hundert vom Werte des Streitgegenstandes, zum mindesten aber zwanzig Mark. Die Gebühr verdoppelt sich, wenn der Pachtsreit durch Beschluß des Pachteinigungsamts erledigt wird. Bei der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes ist im Falle eines Beschwerdeantrags aus § 2 Abs. 1 a

der Pachtzins, im Falle eines Antrages aus § 2 Abs. 1 b der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neu beantragten Pachtzinse zugrundelegen, beide Male berechnet auf die Zeit, für welche die anderweite Regelung oder die Aufhebung beantragt wird. Der Pachtzins ist unter Einschluß des Wertes von Naturalleistungen zu berechnen; Pfennigbeträge sind auf ganze Mark nach unten abzurunden.

Die Gebühren aus Abs. 3 Satz 1 bis 3 ermäßigen sich im Falle des § 12 Abs. 2 auf die Hälfte.

§ 40.

An baren Auslagen werden außer Schreib- und Postgebühren nur die Kosten der Zeugen und Sachverständigen und der Einnahme eines amtlichen Augenscheins berechnet. Ein Vorstoß kann erfordert werden, wenn zu erwarten ist, daß ihr Betrag 50 Mark übersteigen wird.

§ 41.

Trifft das Pachteinigungsamt eine Bestimmung nach § 2, so ist auch über die Kosten zu entscheiden. Die Kosten sind demjenigen aufzuerlegen, zu dessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert wird; aus Billigkeitsgründen kann über die Kosten anders entschieden werden.

Wird eine Bestimmung nach § 2 nicht getroffen, so trägt der Antragsteller die Kosten. Werden diese durch Vergleich von dem anderen Teile übernommen, so haftet der Antragsteller daneben als Zweitschuldner. § 88 Abs. 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes findet Anwendung.

§ 42.

Die Erstattung der einer Partei entstandenen notwendigen Auslagen, insbesondere von Vertretungskosten, kann vom Gegner nur gefordert werden, insoweit das Pachteinigungsamt bei der Entscheidung die Erstattung ausdrücklich angeordnet hat; das Pachteinigungsamt soll die Erstattung nur anordnen, insoweit der Gegner mutwillig das Verfahren oder eine Erhöhung der Kosten veranlaßt hat.

§ 43.

In der Beschwerdeinstanz finden die Vorschriften der §§ 39 Abs. 1 Satz 2 bis 42 Halbsatz 1 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß sich die Gebühr nach dem Wert des Streitgegenstandes, wenn aber der Wert des Beschwerdegegenstandes geringer ist, nach diesem berechnet und daß die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Beschwerde dem Beschwerdeführer zur Last zu legen sind. Für die Entscheidung darüber, zu wessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert ist, (§ 41), ist der Unterschied zwischen dem Rechtszustande bei Anrufung des Pachteinigungsamts und dem durch die endgültige Beschwerdeentscheidung geschaffenen Rechtszustande maßgebend.

Der zur Vertretung einer Partei in der Beschwerdeinstanz zugezogene Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit die volle Gebühr des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, berechnet nach dem Wert des Streitgegenstandes, wenn aber der Wert des Beschwerdegegenstandes geringer ist, nach diesem. Die §§ 11, 76 bis 86, 93 und 94 a. a. O. sowie der § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden.

Wird die Beschwerde als unzulässig verworfen, so ermäßigen sich die Gebühren aus Abs. 1 und 2 auf die Hälfte. Das gleiche gilt im Falle der Zurücknahme der Beschwerde. Die Vorschrift über die Mindestgebühr (§ 39 Abs. 3) bleibt jedoch unberührt.

Für die Einholung eines Rechtsentscheides werden Gebühren nicht berechnet.

§ 44.

Auf die Berechnung, Festsetzung und Einziehung der Kosten finden die für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die insoweit vom Gerichte zu treffenden Entscheidungen werden beim Pachteinigungsamt von dessen Vorsitzenden getroffen; sie sind endgültig.

§ 45.

Die §§ 114, 115, 117 bis 126 der Zivilprozeßordnung in der durch Artikel III des Reichsgesetzes vom 18. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2113) geschaffenen Fassung finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die im § 126 bezeichneten Entscheidungen durch den Vorsitzenden des

Pachteinigungsamts (des Beschwerdegerichts) getroffen werden und daß gegen die Ablehnung oder Entziehung des Armenrechts sowie gegen die Entscheidung auf Nachzahlung der Kosten die Entscheidung des Pachteinigungsamts (des Beschwerdegerichts) angerufen werden kann.

§ 46.

Der Inhalt des Vergleichs und des rechtskräftigen Beschlusses über den Pachtstreit gilt unter den Parteien als Vertragssinhalt.

Zur Bescheinigung der Rechtskraft und zur Erteilung der Ausfertigung des Vergleichs und des Beschlusses ist der Gerichtsschreiber bei dem Pachteinigungsamt zuständig.

§ 47.

Aus Vergleich, die vor dem Pachteinigungsamt oder von dem Beschwerdegericht oder vor deren Vorsitzenden zwischen dem Verpächter, dem Pächter oder einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Die rechtskräftige Entscheidung über die Kosten und über die Kostenersatzung ist vollstreckbar.

Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung; die Entscheidungen, die danach von dem Pachteinigungsamt zu treffen wären, werden von dessen Vorsitzenden getroffen und sind endgültig.

V. Schlussvorschriften.

§ 48.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die in diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorsitzenden der Pachteinigungsämter und deren Stellvertreter bleiben im Amt, bis eine Neubesetzung der Stelle durch das Präsidium des Landgerichts erfolgt ist.

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellten Anträge werden, wenn das Pachteinigungsamt darüber noch nicht entschieden hat, nach den neuen Vorschriften, andernfalls nach dem bisherigen Rechte beurteilt. Läuft bei Verträgen über Grundstücke von 2,5 Hektar und mehr die Pacht vor Ablauf von zwei Wochen seit Inkrafttreten dieser Verordnung ab, so können Anträge auf Verlängerung nach § 2 Abs. 1 a Ziffer 1, 2 noch bis zum Ablauf des Vertrages gestellt werden; auch die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellten Anträge sind wirksam. Entsprechendes gilt für Anträge aus § 2 Abs. 1 Ziffer 3 und aus § 4 Abs. 1.

Die zur Ausführung der Pachtschutzordnung erforderlichen Bestimmungen werden, soweit die §§ 1 bis 7 in Frage kommen, von dem Justizminister und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gemeinschaftlich, im übrigen von dem Justizminister getroffen.

Berlin, den 27. September 1922.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. November 1922.

(Nr. 203.) Anrechnung von Naturalien auf die Getreideumlage.

Wie wir festgestellt haben, ist vielfach den Gemeindefkirchenräten unbekannt, daß das dem Stelleninhaber von den Pächtern gelieferte Brotgetreide ihnen auf die Umlage anzurechnen ist. Wir empfehlen deshalb, bei den Verhandlungen mit den Pächtern wegen Lieferung von Naturalien auf die nachfolgende Bestimmung des § 31 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 549 ff.) hinzuweisen:

„Als Selbstversorger gelten auch solche Geistliche und Lehrer, die einen wesentlichen Teil ihres Dienstinkommens als einen Teil des Pachtzinses vom Pächter aus der Verpachtung von Kirchen- und Schulländereien geliefert erhalten. Das in Frage kommende Brotgetreide ist den Pächtern auf die Umlage anzurechnen.“

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. November 1922.

(204.) Familienforschung.

Gesucht werden die Geburtscheine des 1832 oder 1833 in Zehdenick verstorbenen Christian Friedrich Wegener und seines um etwa 3 Jahre jüngeren Bruders. Beide Brüder stammen aus Pommern. Christian Friedrich Wegener ist 55 Jahre alt geworden. Für jeden der beiden Geburtscheine, die im Ermittlungsfalle an Pfarrer Kracht in Berlin O 34, Cadiner Straße 11, zu senden sein würden, ist eine Belohnung von 1000 M. ausgesetzt.

Für den Präsidenten.

Hildebrandt.

Egb. IX. Nr. 2454.

(Nr. 205.) Geschenke.

1. Der Kirche in Zirchow vom Rittergutsbesitzer Mickley'schen Ehepaar eine Altar- und Kanzelbekleidung im Werte von 17455 M.
2. Der Kirche in Wolgast:
 - a) von Frau Kahlbaum 1500 M. und
 - b) von Hauptwachtmeister Hörig in Leipzig 600 M. mit der Auflage der Grabpflege.
3. Der Kirche in Mehlingen von dem Kirchenpatron Freiherrn von Pachelkel-Gehag-Mscheraden Läuferstoff zu einem Altarteppich im Werte von 1000 M.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Amtsniederlegung:

Der Pfarrer George Müller in Erfurt hat sein Pfarramt unter Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes niedergelegt.

2. Ordiniert:

Die Pfarramtskandidaten Fritz Mielke zum Pfarrvikar in Königsfelde, Diözese Uckermünde, Georg Klüg zum Hilfsprediger in Zülchow, Diözese Stettin Stadt, und Johannes Riehn zum Vikar der Seemannsmission am 29. Oktober d. Js.

3. Auszeichnung:

Dem Kaufmann Taubert in Rügenwalde ist für die als Mitglied der Gemeindevertretung der Kirche geleisteten wertvollen Dienste anlässlich seines Ausscheidens aus diesem Amte der Dank und die Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ausgesprochen worden.

4. Berufen:

Der Pastor Jendersie aus Sohrau (Oberschlesien) zum Pastor in Falkenwalde, Diözese Uckermünde, zum 1. Oktober 1922.

5. Erledigte Pfarrstellen:

Die Pfarrstelle in Ulbersdorf, Diözese Fraustadt, privaten Patronats, wird infolge Versetzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand erledigt und ist voraussichtlich zum 1. Januar 1923 wieder zu besetzen. Grundgehalt — I. Klasse — 2400 M. und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an die Patronin, Frau von Lucke in Ulbersdorf bei Fraustadt, zu richten.

6. Gestorben:

- a) Der Pastor Ernst Julius Gottfried Moldt in Köpitz, Diözese Wollin, am 23. Oktober 1922 im Alter von 57 Jahren 9 Monaten.
- b) Der Pastor Seeliger in Barnimslow, Diözese Garz a. Oder, am 31. Oktober 1922 im Alter von 55 Jahren.

Wenden.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. November 1922.

(Nr. 206.) Unterbringung von Stettiner Pflegekindern.

Die immer größer werdenden Schwierigkeiten, für die von der Säuglingsfürsorge zu betreuenden Pflegekinder geeignete Privatpflegestellen in der Stadt Stettin zu finden, gibt dem städtischen Gesundheitsamt Anlaß, sich an die Geistlichen der Provinz Pommern zu wenden mit der Bitte, zu versuchen, ob nicht innerhalb der Gemeinden geeignete Familien gefunden werden könnten, die bereit sind, gegen Entgelt Pflegekinder aufzunehmen.

Wir entsprechen gern der Bitte des Gesundheitsamtes, die Geistlichen und Gemeindefkirchenräte auf den sozialen Notstand aufmerksam zu machen und ihnen naheulegen, geeignete Pflegestellen dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Die Anschrift des Stettiner städtischen Gesundheitsamtes ist: Stettin, Wallstraße 36.

Tgb. VI. Nr. 1686.

D. G o ß n e r.